

801/AE XX.GP

**ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**  
der Abgeordneten Mag. Stadler  
und Kollegen

betreffend Einspruch der Bundesregierung gegen das Verfassungsgesetz des Landes Niederösterreich vom 7. Mai 1998, mit dem die NÖ Landesverfassung 1979 geändert wird

Der Landtag von Niederösterreich hat am 7. Mai 1998 das Verfassungsgesetz betreffend eine Änderung der NÖ Landesverfassung 1979, LtG 1/A - 1, beschlossen. Durch dieses Landesverfassungsgesetz werden die bisherigen Bestimmungen der NÖ Landesverfassung im Bereich der Finanzkontrolle umfassend geändert; es enthält insbesondere ausführliche organisationsrechtliche Bestimmungen über die Bestellung und Abberufung sowie die Vertretung des Landesrechnungshofdirektors, der an der Spitze des Landesrechnungshofes steht. So ist vorgesehen, daß die Amtsperiode des vom NÖ Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu wählenden Landesrechnungshofdirektors sechs Jahre beträgt und eine einmalige Wiederbestellung auf sechs weitere Jahre zulässig ist.

Auch die Überprüfungsbefugnisse und das Berichtswesen des Landesrechnungshofes werden eingehend geregelt.

im Artikel II der mit "Inkrafttreten und Übergangsbestimmung" überschrieben ist, wird festgelegt, daß das Gesetz am 1. Juli 1998 in Kraft tritt, daß mit Inkrafttreten des Gesetzes die Besorgung der Aufgaben des bisherigen Kontrollamtes auf den Landesrechnungshof übergeht und daß weiters mit Inkrafttreten des Gesetzes der bisherige Vorstand des Kontrollamtes zum Landesrechnungshofdirektor wird.

Gegen das genannte Landesverfassungsgesetz bestehen massive Bedenken.

Das fünfte Hauptstück des B -VG, das mit „Rechnungs - und Gebarungskontrolle“ überschrieben ist, sieht in den Art. 121ff B -VG einen unabhängigen Rechnungshof als Organ des Nationalrates vor. Das Kriterium der Unabhängigkeit insbesondere von der Vollziehung als essentielle Notwendigkeit dieser Institution kommt dabei insbesondere in

Art. 122 Abs. 5 B -VG zum Ausdruck, demzufolge der Präsident des Rechnungshofes keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören darf und in den letzten vier Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein darf. Im gegenständlichen Landesverfassungsgesetz fehlt eine derartige Ausschlußbestimmung bezüglich des mit der Leitung des Landesrechnungshofes betrauten Landesrechnungshofdirektors. Es ist somit das Kriterium der Unabhängigkeit nicht gegeben was im Hinblick auf die teilweise durchaus konkurrierenden Zuständigkeiten von Rechnungshof und Landesrechnungshof äußerst problematisch ist und im Hinblick auf die Bedeutung der Rechnungs- und Gebarungskontrolle für die nachvollziehbare Verwendung öffentlicher Mittel die Interessen des Bundes massiv gefährdet.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 1 B -VG ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten der Bundesverfassung Bundessache. Zu den Angelegenheiten der Bundesverfassung zählen jedenfalls auch die Grundrechte, wie sie beispielsweise im Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, festgelegt sind. So sieht Art. 3 Abs. 1 StGG vor, daß die öffentlichen Ämter für alle Staatsbürger gleich zugänglich sind.

Durch die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 3 des gegenständlichen NÖ Landesverfassungsgesetzes erfolgt jedoch eindeutig ein verfassungswidriger Eingriff in das in Art. 3 Abs. 1 StGG gewährleistete Grundrecht und somit auch in die Kompetenzen des Bundes.

Die gleiche Zugänglichkeit für alle Staatsbürger zu dem neugeschaffenen Amt des Landesrechnungshofdirektors wird nämlich durch die landesverfassungsgesetzlich statuierte Bestellung des bisherigen Kontrollamtsvorstandes, der früher als Büroleiter des Landeshauptmannes Mag. Ludwig tätig war, zum Landesrechnungshofdirektor vorerst für die Dauer von sechs Jahren ausgeschlossen. Dazu ist noch zu bemerken, daß der neugeschaffene Landesrechnungshof mit dem bisherigen Landeskontrollamt auf Grund der äußerst unterschiedlichen Qualität seiner Aufgaben nicht mehr vergleichbar ist und daher auch die Leitung der neuen Institutionen eine andere Qualität aufweist.

Nebenbei sei bemerkt, daß die genannte Bestimmung auch gegen alle Bemühungen verstößt, die Bestellung öffentlicher Funktionäre transparenter zu gestalten, wie dies etwa auch von der Bundesregierung mit dem jüngst beschlossenen Steilenbesetzungsgegesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, versucht wurde.

Nach Art. 98 Abs. 2 B -VG kann die Bundesregierung wegen Gefährdung von Bundesinteressen gegen den Gesetzesbeschuß eines Landtages binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschuß beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben.

Da durch die mangelnde Unabhängigkeit des neugeschaffenen Landesrechnungshofes und den vom Land Niederösterreich beabsichtigten Eingriff in Bundeskompetenzen die Bundesinteressen massiv gefährdet werden, ist die Erhebung eines Einspruches der Bundesregierung dringend geboten.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung nachstehenden ENTSCHEISSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, gegen den Beschuß des NÖ Landtages vom 7. Mai 1998, betreffend das Verfassungsgesetz - Änderung der NÖ Landesverfassung 1979, LtG 1/A - 1, gemäß Art. 98 Abs. 2 B -VG wegen Gefährdung von Bundesinteressen einen Einspruch zu erheben.

Es wird ersucht, den Antrag dem Verfassungsausschuß zur Beratung zuzuweisen.